

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	26.04.2007	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>12. Änderung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 01.04.2005</b> <b>Erhöhung der Beförderungsentgelte</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag erlässt nachstehende 12. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 01.04.2005:

**„12. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis“**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 247. NW 92) fasst der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises folgenden Beschluss:

**Die Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der letzten Fassung vom 01.04.2005 wird wie folgt geändert:**

**Artikel 1**

**§ 2 Abs. 1 (Beförderungstarif), § 4 Abs. 1 (Wartezeit), § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe), § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger), § 8 (Fahrtausfall), erhalten ab 01.01.2007 folgende Fassung:**

**1. In § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei der Grundgebühr (Ziffer 1) die Zahl „2,70 €“ belassen.**

**2. § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei Ziffer 2 wie folgt geändert:**

- a) jeder Kilometer  
in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen  
(0,10 € je 68,97 m)

1,45 €

- b) jeder Kilometer  
in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen 1,55 €  
(0,10 € je 64,516 m).

**3. In § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.**

**4. § 4 Abs. 1 (Wartezeit) wird wie folgt geändert:**

**Wartezeiten werden mit 26,00 € je Stunde (0,10 € 13,85 sec) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.**

**5. § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe) wird wie folgt geändert:**

Für die Beförderung von Fahrgästen mit Großraumtaxen ist bei einer Beförderung von mehr als vier Fahrgästen ein Zuschlag von 5,50 € zu erheben.

Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn ein Großraumtaxi unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bestellt oder direkt beauftragt wird.

**6. § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger) wird wie folgt geändert:**

„Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da an

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Entgelt von 1,45 € je Besetzt-km und
- b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 1,55 € je Besetzt-km zu berechnen.“

**7. § 8 (Fahrtausfall) wird wie folgt geändert:**

„Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem km

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Betrag von 1,45 € und
- b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Betrag von 1,55 € zu entrichten.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft.

### **Vorbemerkungen:**

Die Tarifordnung zur Taxenordnung ist nach § 26 Kreisordnung NRW durch den Kreistag zu beschließen.

<b>Erläuterungen:</b>
-----------------------

Der derzeit im Rhein-Sieg-Kreis gültige Taxentarif (**Anhang 1**) wurde zum 01.04.2005 eingeführt und sollte nunmehr wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen im Taxigewerbe wie folgt angepasst werden:

	<b>von</b>	<b>auf</b>
jeder Kilometer in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen	1,35 €	<b>1,45 €</b>
jeder Kilometer in der Zeit von 22.00 h und 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen	1,45 €	<b>1,55 €</b>
Zuschlag für Großraumtaxen einmalig		<b>5,50 €</b>
Wartezeitgebühr	24,00 €	<b>26,00 €</b>
Gebühr für eine Anfahrt von mehr als 2 Kilometern	1,60 €	<b>gestrichen</b>

Die letzte Erhöhung des Taxentarifes im Rhein-Sieg-Kreis erfolgte zum 01.04.2005 auf Grund eines Antrags der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. vom 29.04.2003. Allerdings wurde dieser Antrag zunächst von der Verwaltung am 25.06.2003 abgelehnt. Nach § 14 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes war seiner Zeit von der Durchführung eines Anhörverfahrens abgesehen worden, da der Rhein-Sieg-Kreis als Genehmigungsbehörde aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen wollte. Die für die Anhebung des Taxentarifes angeführten Begründungen für Preissteigerungen waren nicht bestimmt genug vorgetragen.

Die Angelegenheit wurde Anfang 2004 erneut geprüft und der Taxentarif nach Beschluss des Kreistages am 16.12.2004 im Sinne des n. g. Vorschlages der Verwaltung zum 01.04.2005 angehoben.

<b>Leistung</b>		<b>geltender Tarif</b>	<b>beantragter Tarif</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>Beschluss</b>
Grundgebühr pro Fahrt	2	2,20 €	2,20 €	3,00 €	2,70 €
für den 1. Kilometer je Fahrt		1,35 €	2,30 €	1,35 €	1,35 €
jeder weitere angefangene Kilometer in der Zeit von 6.00 – 22.00 h an Werktagen		1,35 €	1,35 €	1,35 €	1,35 €
jeder Kilometer in der Zeit von 22.00 – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen		1,35 €	1,45 €	1,45 €	1,45 €
in Großraumtaxen Zuschlag für den 5.- 8. Fahrgast von je		1,00 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €

Dem Antrag der Fachvereinigung wurde demzufolge nicht in vollem Maße entsprochen.

In diesem Zusammenhang hatte der Kreistag der Verwaltung in der Sitzung am 16.12.2004 auch den Auftrag erteilt, mit der Stadt Bonn Verhandlungen aufzunehmen. Ziel sollte die Prüfung sein, einen einheitlichen Taxitarif im Bereich der beiden Gebietskörperschaften auf Grund der bestehenden engen wirtschaftlichen, verkehrsmäßigen und nahverkehrsmäßigen Verflechtungen zu erreichen.

Die Stadt Bonn hatte am 09.05.2005 Stellung genommen.

Danach wurde sowohl von der von der Stadt Bonn beteiligten Taxigenossenschaft als auch von der Stadt selbst eine Tarifangleichung nicht befürwortet. Dies wurde insbesondere auf die unterschiedlichen Strukturen (Bonn: fast ausschließlich städtischer Bereich; Rhein-Sieg-Kreis: städtischer und ländlicher

Bereich) zurückgeführt. Dadurch konnten und können die Tarife in Bonn durch kürzere Entfernungen, weniger Leerfahrten und dadurch bedingt weniger Aufwand niedriger kalkuliert werden. Die letzte Erhöhung des Bonner Taxentarif erfolgte zum 15.11.2006. Die Änderungen sind in **Anhang 2** aufgeführt.

Nach nunmehr 3 Jahren (seit Antragstellung) hat die Fachvereinigung erneut einen Antrag auf Erhöhung gestellt (**Anhang 3**).

Dieser Antrag wird damit begründet, dass das mit der letzten Tarifierhebung verfolgte Ziel, die Einkommenssituation der Taxiunternehmer sowie der im Taxigewerbe Beschäftigten zu verbessern, durch die zwischenzeitlich aufgetretene Kostensteigerung nicht erreicht worden ist.

Mit Schreiben vom 11.07.2006 wurden alle Taxiunternehmen im Rhein-Sieg-Kreis zu der beantragten Preisanhebung befragt. Die Mehrheit der Unternehmen, die sich äußerten, gaben an, dass eine Tarifierhebung notwendig sei. Nur wenige Unternehmen aus Siegburg, Windeck und Königswinter sehen in der Erhöhung einen Wettbewerbsnachteil.

Daran anschließend wurde das Anhörverfahren zur Beteiligung der erforderlichen Stellen (Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis, Industrie- und Handelskammer, Verband des privaten und gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e. V., Gewerkschaft Verdi) eingeleitet.

Von Seiten der Städte- und Gemeinden wurden mehrheitlich Bedenken gegen den erhöhten Zuschussbetrag im AST-Verkehr und der damit verbundenen Mehrbelastung der Haushalte erhoben. Dezierte Bedenken gegen die einzelnen Leistungen wurden jedoch weder von den Kommunen noch von der Gewerkschaft Verdi und dem v. g. Verband vorgetragen.

Die einzelnen Tarifpositionen und deren beantragte Änderungen wurden mit der Industrie- und Handelskammer und der Fachvereinigung eingehend erläutert.

Für die Notwendigkeit einer Tarifierhebung spricht die Tatsache, dass insbesondere die Unterhaltungs- und Wartungskosten für Kraftfahrzeuge in den letzten Jahren in besonderem Maße gestiegen sind. So haben Überprüfungen exemplarischer Ausgabepositionen der Taxiunternehmen hinsichtlich der **Preissteigerung** folgendes ergeben:

- **Kraftfahrzeugsteuer für Dieselmotoren:**  
Zum 01.01.2004 bzw. 01.01.2005 im Durchschnitt eine Teuerung um 14,7 % (variiert nach Emissionsklasse)
- **Dieselpreise:**  
Im Zeitraum von Januar 2004 bis Juli 2006 eine Teuerung um 30 % (von 87,2 Cent/Liter auf 113,7 Cent/Liter),  
von Januar 2005 bis Juli 2006 eine Teuerung um 18,6 % (von 95,6 Cent/Liter auf 113,7 Cent/Liter)
- **Reparaturen und Inspektionen:**  
Seit 2004 eine Teuerung ca. 3,7 % (von 106,7 Indexpunkten im Januar 2004 auf 110,6 Indexpunkten im Juli 2006 verglichen mit dem Basisjahr 2000),  
in der Zeit von Januar 2005 bis Juli 2006 eine Teuerung um 2,7 % (von 107,7 Indexpunkten auf 110,6 Indexpunkten verglichen mit dem Jahr 2000)
- **Ersatzteile, Zubehör, Pflegemittel:**  
Seit 2004 eine Teuerung von 2,5 % (von 104,9 Indexpunkten im Januar 2004 auf 107,5 Indexpunkten im Juli 2006 verglichen mit dem Basisjahr 2000),  
im Zeitraum von Januar 2005 bis Juli 2006 eine Teuerung von 2,2 % (von 105,2 Indexpunkten auf 107,5 Indexpunkte verglichen mit dem Jahr 2000)

Insgesamt ist im Bereich der Preisentwicklung in den Kategorien Kraftfahrzeuganschaffung und –unterhaltung, dem sog. Kraftfahrindex, eine durchschnittliche Steigerung von ca. 10 % zu verzeichnen. Die Quelldaten zur Überprüfung wurden aus dem Datenblatt Juli 2006 des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen entnommen.

Seit der letzten Erhöhung des Taxitarifes im Jahre 2005 sind die Preise im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) um durchschnittlich 4,5 %, seit 2004 sogar um durchschnittlich 10 % gestiegen.

So ist zum Beispiel der Preis für eine Einzelfahrt Stufe 1a (innerhalb einer Gemeinde außer Köln und Bonn) von 1,60 € im Jahr 2004 über 1,70 € bis auf 1,80 € im Jahr 2006 gestiegen, was eine Teuerung von 12,5 % entspricht. Lediglich der Preis für eine VRS Gesamtnetzkarte blieb im Wesentlichen unverändert.

Ein Vergleich der Preise in den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten ist beigefügt (**Anhang 2**).

Hierbei ist jedoch nach wie vor zu bedenken, dass sich die Taxiunternehmer im Rhein-Sieg-Kreis in direktem Wettbewerb mit den Unternehmen der Städte Köln und Bonn befinden. Diese können auf Grund der großen räumlichen Ballungsgebiete günstigere Tarife festlegen, die eine unglückliche Wettbewerbssituation zur Folge haben.

In Abwägung dieser Interessenlage sollte eine moderate Tarifierhöhung vorgenommen werden. Eine Gegenüberstellung des geltenden und des beantragten Tarifes mit dem Vorschlag der Verwaltung ist als **Anhang 4** beigefügt.

Den Vorschlägen der Fachvereinigung wird entsprochen. Lediglich die Anfahrsgebühr nach vorausgegangener Bestellung über eine Entfernung von mehr als 2 km soll künftig nicht mehr erhoben werden.

Auf die mit der Tarifierhöhung verbundenen Mehrkosten im AST-Verkehr wurden die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 09.08.2006 hingewiesen und trotz der noch nicht abschließenden Entscheidung des Kreistages gleichzeitig gebeten, diese im Haushalt 2007 einzuplanen. Bei Zugrundelegung der AST-Jahresrechnung für 2005 würden die beantragten Erhöhungen zu geschätzten Mehrkosten von ca. 50.000 € jährlich für alle AST-Verkehre führen. Diese Kosten wären hälftig vom Rhein-Sieg-Kreis sowie von den Städten und Gemeinden zu tragen.

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses in seiner Sitzung am 13.12.2006 bleibt in dem Entwurf der 12. Änderungsverordnung die Grundgebühr i.H.v. 2,70 Euro (§ 2 Abs. 1) unverändert. Der Planungs- und Verkehrsausschuss sowie der Kreisausschuss – 26.02.2007 – haben vorgenannter Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.